

Briefing Paper: Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Stand: 17. Dezember 2025)

Einleitung

Dieses Briefing Paper gibt einen Überblick über den finalen Stand des sog. Omnibus I-Pakets, mit Schwerpunkt auf Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. der Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU) i.d.F. der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464). Der finale Stand spiegelt die Ergebnisse der Trilogverhandlungen zum Substance Proposal wider, so wie sie am 16. Dezember 2025 im Plenum des EU-Parlaments beschlossen wurden und vom EU-Ministerrat unterstützt werden.

Historie

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission das erste Paket mit [Vorschlägen](#) zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand dieser Vorschläge war insbesondere das Omnibus I-Paket, welches Vorschläge für zwei Änderungsrichtlinien und eine delegierte Änderungsverordnung enthielt. Der Vorschlag zur Änderungsrichtlinie [COM\(2025\) 81 final](#) (sog. Substance Proposal) behandelte vorrangig inhaltliche Änderungen der BilanzRL, der CSRD und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) sowie der Abschlussprüferrichtlinie (AbschlussprüferRL, Richtlinie 2006/43/EG). Formal getrennt davon wurden Entwürfe zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD als Vorschlag zur Änderungsrichtlinie [COM\(2025\) 80 final](#) (sog. Stop-the-Clock-Vorschlag¹) veröffentlicht. Zudem wurde der Vorschlag für eine delegierte [Verordnung](#) zur Änderungen delegierter Rechtsakte zur Taxonomieverordnung (TaxonomieVO, Verordnung (EU) 2020/852), [FAQs](#) und ein [Commission Staff Working Document](#) (SWD(2025) 80 final) mit Erläuterungen veröffentlicht. Mit den Vorschlägen verfolgte die EU-Kommission u.a. das Ziel, deutliche Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen.

Die Veröffentlichung markierte den Auftakt des Gesetzgebungsprozesses, mit dem die Verhandlungen dieser Vorschläge zwischen dem EU-Ministerrat und dem EU-Parlament begonnen. Diese EU-Institutionen mussten sich im Hinblick auf die in den Änderungsrichtlinie unterbreiteten Vorschläge einigen, damit die finalen Änderungsvorschriften im EU-Amtsblatt veröffentlicht und zu geltendem EU-Recht werden konnten. Die EU-Kommission hat eine zügige Verabschiedung angeregt, um insb. den Unternehmen der sog. Welle 2 ausreichend Vorbereitungszeit für deren Nachhaltigkeitsberichterstattung zu geben und gleichermaßen mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei hat sie bewusst zeitliche und inhaltliche Aspekte in zwei verschiedene Vorschläge für Änderungsrichtlinien unterteilt, um ggf. in zeitlicher Hinsicht eine schnellere Einigung zu ermöglichen.

Der EU-Ministerrat einigte sich am 26. März 2025 auf seinen [Standpunkt](#) zum Stop-the-Clock-Vorschlag und das EU-Parlament [stimmte](#) am 1. April 2025 für ein beschleunigtes Verfahren, womit kein gesonderter Standpunkt des EU-Parlaments zum Stop-the-Clock-Vorschlag entwickelt wurde. Das EU-Parlament [stimmte](#) am 3. April 2025 für den Stop-the-Clock-

¹ EU-Kommissar Dombrovskis auf der [Pressekonferenz](#) zum Omnibus I am 26.02.25.

Vorschlag, der EU-Ministerrat [stimmte](#) am 14. April 2025 dafür. Die Stop-the-Clock-RL wurde schließlich am 16. April 2025 als [Richtlinie \(EU\) 2025/794](#) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der EU-Ministerrat einigte sich am 23. Juni 2025 auf seinen [Standpunkt](#) zum Substance Proposal und das EU-Parlament am 13. November 2025 auf dessen [Standpunkt](#). Am 9. Dezember 2025 erzielten beide EU-Institutionen eine vorläufige [Einigung](#) zum finalen Text des Substance Proposals in den Trilogverhandlungen. Der EU-Ministerrat [stimmte](#) am 10. Dezember 2025 für die Einigung, das EU-Parlament [stimmte](#) am 16. Dezember 2025 dafür. Somit steht nur noch die Veröffentlichung des Substance Proposals im EU-Amtsblatt aus.

Der Vorschlag für eine delegierte [Verordnung](#) zur Änderungen delegierter Rechtsakte zur TaxonomieVO wurde am 26. Februar 2025 veröffentlicht und anschließend für einen Monat öffentlich konsultiert. Als Ergebnis der Konsultation erlies die EU-Kommission am 4. Juli 2025 die delegierte Verordnung [C\(2025\) 4568 final](#) mit 16 Anhängen (inkl. FAQ und ausgefüllt Beispielmeldebögen), welche die delegierte Verordnung zur Berichterstattung (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178), die delegierte Verordnung zu den zwei klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139) und die delegierte Verordnung zu den vier nicht-klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486) ändert. Nachdem das EU-Parlament die sog. Scrutiny Period verlängert hatte, um etwaige Einwände gegen den delegierten Rechtsakt detaillierter zu prüfen, fand am 6. Oktober 2025 eine gemeinsame öffentlichen [Sitzung](#) des ECON- und JURI-Ausschusses des EU-Parlaments statt. In dieser Sitzung wurden teils ernsthafte Bedenken gegen die delegierte Verordnung C(2025) 4568 final geäußert. In einer weiteren gemeinsamen öffentlichen [Sitzung](#) des ECON- und JURI-Ausschusses am 3. Dezember 2025 und in der [Plenarsitzung](#) des EU-Parlaments am 17. Dezember 2025 wurde allerdings beschlossen, keine Einwände zu erheben. Derzeit gibt es keine Indikation, dass der EU-Ministerrat Einwände erheben will. Somit ist davon auszugehen, dass die delegierte Verordnung C(2025) 4568 final in Kürze im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird. Am 17. Dezember 2025 veröffentlichte die EU-Kommission den [Entwurf](#) von FAQs bzgl. Klarstellungen zur Anwendung der Delegierten Verordnung C(2025) 4568 final. Der Entwurf ist zunächst nur auf Englisch verfügbar und wird vermutlich 2026 im EU-Amtsblatt in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht, wobei er bis dahin noch inhaltlich geändert werden kann.

Am 7. November 2025 startete die EU-Kommission einen öffentlichen Call for Evidence ([Teil 1](#), [Teil 2](#)) für eine umfangreiche Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien zur TaxonomieVO, die bereits im Omnibus I-Paket angekündigt wurden. Stakeholder konnten einen Monat lang Vorschläge zur Änderung der technischen Bewertungskriterien unterbreiten. Diese Vorschläge sollen in die aktuellen Arbeiten der EU-Kommission einfließen. Als Ergebnis sollen im nächsten Schritt Entwürfe für zwei delegierte Rechtsakte zur TaxonomieVO für vier Wochen öffentlich konsultiert werden. Schließlich sollen die finalen delegierten Rechtsakte zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien im zweiten Quartal 2026 von der EU-Kommission erlassen werden. Neben den öffentlichen Rückmeldungen wurden bereits oder sollen zukünftig weitere Rückmeldungen durch den [Stakeholder Request Mechanism](#), die [Platform on Sustainable Finance](#), einen [Implementation Dialogue](#) und sektorspezifische [Workshops](#) gesammelt werden.

Ergänzend zum Omnibus I-Paket kündigte die EU-Kommission an, das ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) zu überarbeiten. Hierfür sollte EFRAG die Vorarbeiten übernehmen. Am 31. Juli 2025 veröffentlichte EFRAG [Konsultationsentwürfe](#) zur ESRS-Überarbeitung und führte eine zweimonatige öffentliche Konsultation durch. Als Ergebnis der Konsultation übermittelte EFRAG der EU-Kommission am 2. Dezember 2025 ihre [fachliche Empfehlung](#) zur ESRS-Überarbeitung. Die EU-Kommission will die finalen ESRS-Überarbeitungen Mitte 2026 als delegierten Rechtsakt erlassen. Das geänderte ESRS

Set 1 wird dann für ab dem ersten Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein, womöglich mit einem Wahlrecht für eine vorzeitige Anwendung.

Vor dem Hintergrund der inhaltlichen ESRS-Überarbeitung erlies die EU-Kommission am 11. Juli 2025 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Übergangsvorschriften im ESRS Set 1 (Quick Fix), welcher am 10. November 2025 als Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde. Diese EU-Vorschriften haben das Ziel, Unternehmen der Welle 1 zu entlasten, indem sie für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 entweder keinen neuen weiterführenden Berichtspflichten als zum Erstanwendungszeitpunkt unterliegen oder indem bereits bestehende Berichtspflichten zurückgenommen werden (siehe [DRSC Briefing Paper](#)).

Kontext des Omnibus I-Pakets

Auf der Grundlage des sog. [Letta-Berichts](#) vom April 2024 zur Zukunft des Binnenmarktes, des [Draghi-Berichts](#) vom September 2024 zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU und des Strategiepapiers „[A Competitiveness Compass for the EU](#)“ vom Januar 2025 verfolgt die EU-Kommission u.a. die Stärkung des europäischen Binnenmarktes. Im Zusammenhang mit diesem Ziel wurde bereits im Rahmen der [Budapester Erklärung](#) der Europäischen Staats- und Regierungschefs vom November 2024 ein „Omnibus Simplification Package“ mit Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD, der Sorgfaltspflichten gem. CSDDD und weiterer Rechtsakte angekündigt.

Am 11. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission ihr [Arbeitsprogramm](#) für das Jahr 2025. Dieses zielt auf die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung im europäischen Binnenmarkt ab und sieht u.a. eine Reihe von Erleichterungen für Unternehmen vor. Insgesamt soll der Bürokratieaufwand für alle Unternehmen um 25% und für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) um 35% reduziert werden. Das Arbeitsprogramm enthält dazu eine Reihe von Legislativmaßnahmen, die teilweise als Omnibus-Rechtsakte (Änderungsrechtsakte, mit denen gleichzeitig verschiedene bestehende Rechtsakte geändert werden) verschiednet werden sollen.

Die im Arbeitsprogramm genannten Legislativmaßnahmen sind verschiedenen Vorhaben zugeordnet. Zeitgleich zum im Folgenden näher dargestellten Omnibus I-Paket vom Februar 2025 wurde das Omnibus II-Paket veröffentlicht, welches Erleichterungen für Investitionen adressiert. Zusätzlich wurde der [Clean Industrial Deal](#) als Kommissionsmitteilung veröffentlicht, mit dem die Dekarbonisierung der Wirtschaft als Wachstumstreiber definiert werden soll. Eine der vorgeschlagenen Maßnahmen war die Vereinfachung der Vorschriften zum [CO₂-Grenzausgleichssystem](#) (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM). Weitere Omnibus-Pakete wurden im Laufe des Jahres 2025 veröffentlicht. Darunter fallen das:

- Omnibus III-Paket vom Mai 2025 zur Agrarpolitik,
- Omnibus IV-Paket vom Mai 2025 zur Digitalisierung und Förderung kleiner Unternehmen,
- Omnibus V-Paket vom Juni 2025 zur Förderung des Verteidigungssektors,
- Omnibus VI-Paket vom Juli 2025 zur Vereinfachung des EU-Chemikalienrechts,
- Omnibus VII-Paket vom November 2025 zur Vereinfachung des Rechtsrahmens für den Digitalbereich,
- Omnibus VIII-Paket vom Dezember 2025 zur Vereinfachung versch. Umweltgesetze und
- Omnibus IX-Paket vom Dezember 2025 zur Förderung des Automobilsektors.

Zudem wurden bereits weitere Omnibus-Pakete angekündigt. Eine [Übersicht](#) zu allen Omnibus-Paketen wird von der EU-Kommission bereitgestellt.

Am 6. Oktober 2025 veröffentlichte die EU-Kommission einen [Brief](#) mit einer Übersicht zu einer Vielzahl von delegierten Rechtsakten, die depriorisiert werden sollen. Dies bedeutet, dass die EU-Kommission überprüfen wird, ob neue delegierte Rechtsakte überhaupt noch erlassen

werden oder bereits bestehende delegierte Rechtsakte aufgehoben oder geändert bzw. vereinfacht werden sollen.

Am 20. November 2025 veröffentlichte die EU-Kommission [Vorschläge](#) zur Änderung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) inkl. eines FAQ-Dokuments und eines Impact Assessments. Danach sollen insb. die zukünftigen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf ökologische oder soziale Faktoren auf Grundlage der derzeit aktuellen Indikatoren in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 und dem (überarbeiteten) ESRS Set 1 überarbeitet werden.

Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. BilanzRL

Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Artikel 1 Stop-the-Clock-RL)

Aus der Interaktion der Stop-the-Clock-RL und des Substance Proposals in Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich (Artikel 5 Abs. 2 CSRD n.F.) folgt, dass die neuen Schwellenwerte des Substance Proposals erst für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre greifen. Dabei ist entscheidend, dass der zeitliche Anwendungsbereich gem. Artikel 5 Abs. 2 CSRD zunächst durch die Stop-the-Clock-RL und anschließend ein weiteres Mal durch das Substance Proposal unter Änderung des persönlichen Anwendungsbereichs geändert wurde.

Das Substance Proposal enthält u.a. EU-Vorschriften zu Änderungen des persönlichen Anwendungsbereichs. So sollen nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Damit fallen einige Unternehmen der Welle 1, die Unternehmen der Welle 2 größtenteils und alle Unternehmen der Welle 3 nicht länger in den Anwendungsbereich und unterliegen in der Folge keiner Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

| Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte (Artikel 1 Stop-the-Clock-RL) |
|---|
| <p>Die Erstanwendungszeitpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen der Welle 2 und 3 werden um jeweils zwei Jahre verschoben.</p> <p>Die Welle 2 soll der erstmaligen Berichtspflicht für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre unterliegen. Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern sind • Große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern • Analoge Regelung für Mutterunternehmen großer Gruppen sowie für Emittenten gem. Artikel 2 Abs. 1 Buchst. d Transparenzrichtlinie (TransparenzRL, Richtlinie 2004/109/EG) <p>Die Welle 3 soll der erstmaligen Berichtspflicht für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre unterliegen. Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften, firmeneigene (Rück-) Versicherungsunternehmen, kleine und nichtkomplexe Institute |

Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Artikel 1 bis 3 und Artikel 5 Substance Proposal)

Im Zuge der Trilogverhandlungen veröffentlichte der EU-Ministerrat eine [Textversion](#) der vorläufigen Einigung zum Substance Proposal, die mittlerweile sowohl vom EU-Parlament als auch dem EU-Ministerrat angenommen wurde. Da der finale Text des Substance Proposals noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, diente diese Textversion des EU-Ministerrats als Vorlage für die nachfolgende Übersicht. Eine Änderung dieser Textversion (bspw. um redaktionelle Fehler oder neue Nummerierungen) ist nicht auszuschließen, daher entspricht diese Übersicht ggf. nicht vollständig dem noch ausstehenden finalen Text des Substance Proposals. Das EU-Parlament hat mittlerweile auch eine deutschsprachige [Version](#) veröffentlicht.

| Persönlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 Abs. 1, 2, 4 und 12 Substance Proposal) |
|--|
| <p>Die EU-Kommission schätzt, dass sich der persönliche Anwendungsbereich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von ca. 49.000 auf 7.000 Unternehmen reduziert (S. 27 bis 29, Commission Staff Working Document SWD(2025) 80 final). Diese Unternehmen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kriterium eines „großen“ Unternehmens i.S.d. Artikel 3 Abs. 4 BilanzRL für Eintreten der Berichtspflicht nicht mehr maßgeblich• Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr (Artikel 19a Abs. 1 BilanzRL n.F.)• Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr (Artikel 1 Abs. 3 BilanzRL n.F.)• Mutterunternehmen (Kapitalgesellschaft, Kapitalgesellschaften gleichgestellte Personengesellschaft, Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen) von Gruppen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr (Artikel 29a Abs. 1 BilanzRL n.F.)• Mutterunternehmen, die eine Beteiligungsgesellschaft i.S.d. Artikels 2 Nr. 15 BilanzRL darstellen, werden nicht zu Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet (Artikel 29a Abs. 7a BilanzRL n.F., weitere Erläuterungen in ErwG 12 Substance Proposal)• Überschreitung der Schwellenwerte löst die Berichtspflicht unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung aus• Berichtspflicht wird für das gleiche Geschäftsjahr ausgelöst, in dem die Schwellenwerte erstmals überschritten werden• Die EU-Kommission wird ermächtigt die Größenschwellen in Artikel 3 der BilanzRL und die Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Inflation anzupassen (Artikel 3 Abs. 13 BilanzRL n.F.) <p>Die Berichtspflicht wird aufgehoben für</p> <ul style="list-style-type: none">• große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, die jeweils nicht die oberen Schwellenwerte überschreiten und• kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften, firmeneigene (Rück-) Versicherungsunternehmen, kleine und nichtkomplexe Institute. <p>Weitere Anpassungen des persönlichen Anwendungsbereichs umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• (Mutter-)Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das auf Gruppen- oder ggf. auf Einzelebene in den zwei letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren EU-weite |

Nettoumsatzerlöse von jeweils **mehr als 450 Mio. Euro** erwirtschaftet hat (Artikel 40a Abs. 1 Unterabs. 5 BilanzRL n.F.), **und**

- über mindestens ein **EU-Tochterunternehmen** mit **mehr als 200 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen** im vorangegangenen Geschäftsjahr verfügt (Artikel 40a Abs. 1 Unterabs. 2 BilanzRL n.F.), oder
- mindestens eine **EU-Zweigniederlassung** mit **mehr als 200 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen** im vorangegangenen Geschäftsjahr unterhält (Artikel 40a Abs. 1 Unterabs. 4 BilanzRL n.F.).
- sollte das (Mutter-)Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat eine **Beteiligungsgesellschaft** i.S.d. BilanzRL sein, wird keine Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangt

Konzernbefreiung (Artikel 2 Abs. 2 und 5 Substance Proposal)

- berichtspflichtige Tochterunternehmen werden grundsätzlich von der Berichtspflicht befreit (Artikel 19a Abs. 9 und Artikel 29a Abs. 8 BilanzRL), auch wenn sie **kapitalmarktorientiert** sind (Artikel 19a Abs. 10 und Artikel 29a Abs. 9 BilanzRL n.F.)
 - weiterhin besondere Berichterstattung über Risiken und Auswirkungen im Konzernlagebericht in Bezug auf bestimmte Tochterunternehmen, wenn **signifikante Unterschiede** in den Risiken und Auswirkungen von Tochterunternehmen im Vergleich zum Gesamtkonzern bestehen (Artikel 29a Abs. 4 BilanzRL)
- Nachhaltigkeitsangaben zu im Geschäftsjahr **neu erworbenen Tochterunternehmen oder Tochterunternehmen, die aus der Gruppe ausscheiden**, können im konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht unterbleiben (Artikel 29a Abs. 4a BilanzRL n.F.)
 - bei Ausübung dieses Wahlrechts sollen jedoch trotzdem **Angaben über „significant events“** berichtet werden, die Einfluss auf das jeweilige Tochterunternehmen hatten und die sich auf Auswirkungen, Risiken oder Chancen der Gruppe auswirkten.

Angaben zur Wertschöpfungskette (Artikel 2 Abs. 2 und 4 Substance Proposal)

- für die ersten drei Geschäftsjahre, über die verpflichtend zu berichten ist, können Angaben zur Wertschöpfungskette unter bestimmten Bedingungen unterbleiben (Artikel 19a Abs. 3 und 29a Abs. 3 BilanzRL n.F.)
 - diese Übergangsvorschrift entspricht nahezu der aktuellen Übergangsvorschrift

Value Chain Cap (Artikel 2 Abs. 2, 4, 6 und 11 Substance Proposal)

- Begrenzung der Informationen, die berichtspflichtige Unternehmen im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der BilanzRL von nicht-berichtspflichtigen Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette, die im jeweiligen Geschäftsjahr höchstens 1.000 Mitarbeiter beschäftigen (sog. „protected undertakings“) abfragen („**Value Chain Cap**“). Ziel ist die Begrenzung des **Trickle-down-Effekts**, der anderenfalls bewirkt, dass solche nicht-berichtspflichtigen Unternehmen indirekt durch hohe Anforderungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette von berichtspflichtigen Unternehmen belastet werden (ErwG 9 Substance Proposal).
- Berichtspflichtige Unternehmen können sich auf eine **Selbstauskunft von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette** stützen, um festzustellen, ob es sich um „protected undertakings“ handelt. Berichtspflichtige Unternehmen sind nicht verpflichtet, diese Angaben zu überprüfen. Sie dürfen sich jedoch nicht auf die Selbstauskunft stützen, wenn sie wissen oder nach vernünftigem Ermessen wissen müssten, dass diese Angabe offensichtlich nicht richtig sein kann (Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 BilanzRL n.F.).
- **Abfragen** berichtspflichtiger Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der BilanzRL sollen sich auf Informationen des (noch zu entwickelnden) freiwillig anwendbaren Standard beschränken. Für darüberhinausgehende Anfragen wird den „protected undertakings“ ein gesetzliches

Informationsverweigerungsrecht eingeräumt (Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 BilanzRL n.F.).

- Berichtspflichtige Unternehmen haben „protected undertakings“ zudem darauf hinzuweisen, wenn sie Informationen abfragen – direkt oder indirekt –, die über die Angaben des freiwillig anwendbaren Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hinausgehen. Dabei muss das berichtspflichtige Unternehmen angeben, welche konkreten Informationsabfragen über den freiwilligen Standard hinausgehen und ausdrücklich darauf hinweisen, dass für diese Informationen ein gesetzliches Verweigerungsrecht besteht (Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 BilanzRL n.F. sowie ErwG 9 Substance Proposal). Was „direkte oder indirekte Informationsabfragen“ sind, wird nicht präzisiert.
- **Value Chain Cap ist begrenzt** (Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 BilanzRL n.F. sowie ErwG 9 Substance Proposal):
 - die freiwillige Weitergabe von Informationen wird nicht verboten, bspw. solche Informationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen eines bestimmten Sektors ausgetauscht werden
 - es gilt ausschließlich für Abfragen von berichtspflichtigen Unternehmen aufgrund ihrer Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der BilanzRL
 - es gilt nicht für die EU-Anforderungen zur Durchführung eines Sorgfaltspflichtenprozesses (gem. CSDDD) oder für Informationsabfragen, die zu anderen Zwecken erfolgen, beispielsweise für das Risikomanagement des berichtspflichtigen Unternehmens
- Berichtspflichtige Unternehmen erfüllen ihre **Pflichten zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette** auch dann, wenn keine Informationen von „protected undertakings“ berichtet werden, die über die Angaben des freiwillig anwendbaren Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hinausgehen (vgl. Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 BilanzRL n.F.). Diese Regelung ist missverständlich formuliert, da sie so interpretiert werden könnte, dass berichtspflichtige Unternehmen sämtliche Informationen des freiwillig anwendbaren Standards von Unternehmen in der Wertschöpfungskette abfragen müssten, um der eigenen Berichtspflicht nachzukommen. Dies widerspricht jedoch der Konzeption eines freiwillig anwendbaren Standards. Zudem wird in Artikel 19a Abs. 3 und Artikel 29a Abs. 3 der BilanzRL n.F. ausdrücklich klargestellt, dass keine der genannten Vorschriften eine Verpflichtung für Unternehmen in der Wertschöpfungskette begründet oder impliziert, Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen.
- Die ESRS sollen nur solche Angabepflichten enthalten, die von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette im Einklang mit dem freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung abgefragt werden dürfen (Artikel 29b Abs. 4 BilanzRL n.F.)
- **Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts** haben den Value Chain Cap in ihrem Urteil zu berücksichtigen (Artikel 34 Abs. 2a BilanzRL n.F.)
- Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes für einen **freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**, vier Monate nach Inkrafttreten des Substance Proposals (Artikel 29ca BilanzRL n.F.).
 - Grundlage für den freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung soll der VSME (Empfehlung (EU) 2025/1710) sein (Artikel 29ca Abs. 2 BilanzRL n.F.)
 - er soll sich zudem weitestgehend an der EMAS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) orientieren (ErwG 14a Substance Proposal)
 - dieser freiwillig anwendbare Standard soll alle vier Jahre überprüft werden (Artikel 29ca Abs. 3 BilanzRL n.F.)
 - Änderung des freiwillig anwendbaren Standards nur mithilfe einer fachlichen Empfehlung der EFRAG (Artikel 29ca Abs. 4 BilanzRL n.F.)

| Schutz vertraulicher Informationen (Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 4 Substance Proposal) |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • vier Wahlrechte zum Weglassen von Angaben unter bestimmten Voraussetzungen (Artikel 19a Abs. 3 Unterabs. 4 und Artikel 29a Abs. 3 Unterabs. 4 BilanzRL n.F.) <ol style="list-style-type: none"> 1. in Ausnahmefällen: Angaben, deren Berichterstattung die Wettbewerbsposition des berichtenden Unternehmens ernsthaft beeinträchtigen würden 2. Angaben zu geistigem Eigentum und ähnlichem, die als Geschäftsgeheimnis i.S.d. Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 gelten 3. Verschlussachen i.S.d. Artikel 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2023/2418 4. sonstige Angaben, die nach EU-Vorschriften oder nationalem Recht geschützt sind oder Angaben, die zum Schutz der Privatsphäre oder der Sicherheit einer natürlichen Person oder der Sicherheit einer juristischen Person geschützt werden müssen (gilt nach ErwG 9c des Substance Proposals vor allem für Unternehmen im Verteidigungssektor) |
| Information der Arbeitnehmervertreter (Artikel 19a Abs. 5 und 29a Abs. 6 BilanzRL) |
| <ul style="list-style-type: none"> • weiterhin Verpflichtung der Unternehmensleitung zur Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter und Erörterung einschlägiger Informationen und der Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen • eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter wird ggf. den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt |
| ESRS zur Konkretisierung der Berichtspflichten (Artikel 2 Abs. 6 Substance Proposal) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigkeitsbericht hat den ESRS-Vorgaben weiterhin zu entsprechen (Artikel 19a Abs. 4 und 29a Abs. 5 BilanzRL) <ul style="list-style-type: none"> • Werden erhebliche Unterschiede zwischen den Auswirkungen oder Risiken für die Gruppe und den Auswirkungen oder Risiken für ein oder mehrere Tochterunternehmen festgestellt, so müssen ggf. zusätzliche Angaben gemacht werden (Artikel 29a Abs. 4 BilanzRL) • folgende neue Anforderungen an die ESRS (Artikel 29b Abs. 2 Unterabs. 1 BilanzRL n.F.) <ul style="list-style-type: none"> • ESRS sollen verständlich, relevant, überprüfbar, vergleichbar sein und einer wahrheitsgetreuen Darstellung dienen • sie dürfen keine unverhältnismäßige administrative oder finanzielle Belastung für Unternehmen darstellen • sie sollen so weit wie möglich mit anderen internationalen Standards (insb. IFRS SDS) kompatibel sein • Kohärenz mit anderen EU-Vorschriften soll möglichst hoch sein • quantitative Angaben sollen Vorrang haben, wobei die Belastung für berichtspflichtige Unternehmen und der Anforderungen der Nutzer berücksichtigt werden sollen • die weiteren Anforderungen an die ESRS und EFRAGs Rolle bei ihrer Erarbeitung bleiben unberührt (Artikel 29b BilanzRL) • die EU-Kommission soll spätestens 6 Monate nach in Kraft treten des Substance Proposals das überarbeitete ESRS Set 1 erlassen (ErwG 12a Substance Proposal) |
| Streichung der Sektor ESRS und des LSME ESRS (Artikel 2 Abs. 6 und 7 Substance Proposal) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Streichung der Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte über Sektor-ESRS (Streichungen in Artikel 29b Abs. 1 BilanzRL) • Streichung der Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes zum LSME ESRS (Streichung Artikel 29c BilanzRL) |
| Sektorspezifische Unterstützung (ErwG 13 Substance Proposal) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag zur Veröffentlichung sektorspezifischer Unterstützung zur Anwendung der ESRS durch die EU-Kommission (insb. zur Wesentlichkeitsanalyse) |

| Unterstützungsmaterial (Artikel 2 Abs. 8a Substance Proposal) |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">die EU-Kommission soll ein Portal mit Unterstützungsmaterial zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bereitstellen, welches ggf. auf weitere Portale der EU-Mitgliedstaaten verweist (Artikel 29e BilanzRL)<ul style="list-style-type: none">EFRAG stellt mittlerweile das ESRS Knowledge Hub zur Verfügung: eine interaktive Online-Plattform, die Unternehmen, Praktiker und alle anderen Stakeholder der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der Navigation durch die ESRS und durch weitere EFRAG-Materialien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen sollDie EU-Kommission soll innerhalb von 24 Monaten nach in Kraft treten des Substance Proposals dem EU-Parlament und dem EU-Ministerrat einen Bericht über technische Lösungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorlegen, der Initiativen umfasst, die es Unternehmen ermöglichen, Daten auf sichere, nahtlose und automatisierte Weise zu erheben, zu verarbeiten und auszutauschen (Artikel 29f BilanzRL n.F., vgl. auch ErwG 17b Substance Proposal). |
| Erleichterungen bzgl. der Taxonomieangaben |
| <ul style="list-style-type: none">die noch im Vorschlag der EU-Kommission und in der Position des EU-Ministerrats enthaltenen Entwürfe für EU-Vorschriften zur freiwilligen Berichterstattung von Taxonomieangaben wurden entfernt und sind kein Bestandteil mehr des finalen Substance Proposals |
| Format des Nachhaltigkeitsberichts (Artikel 2 Abs. 9 und 10 Substance Proposal) |
| <ul style="list-style-type: none">Die EU-Kommission erläutert, dass mit dem Mitgliedstaatenwahlrecht in Artikel 33 Abs. 1 Unterabs. 2 der BilanzRL n.F. nur noch die „publication“ des Nachhaltigkeitsberichts im European Single Electronic Format (ESEF) inkl. maschinenlesbarer Auszeichnung gem. Artikel 29d BilanzRL intendiert ist und damit wohl die sog. Offenlegungslösung gemeint ist (Erläuterungen auf S. 15 des Vorschlags zum Substance Proposal).Eine maschinenlesbare Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben wird erst verpflichtend, sobald die Änderungen der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) durch die EU-Kommission mittels eines delegierten Rechtsaktes erlassen wurden (Artikel 29d BilanzRL n.F.). |
| Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen (Artikel 2 Abs. 1b Substance Proposal) |
| <ul style="list-style-type: none">gilt für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr (Artikel 19 Abs. 1 Unterabs. 4 BilanzRL n.F.)gilt auch für Mutterunternehmen (Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften) von Gruppen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr (Artikel 29 BilanzRL)Berichterstattung erfolgt im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts |
| Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts (Artikel 1 Substance Proposal) |
| <ul style="list-style-type: none">Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts mit ausschließlich begrenzter Sicherheitkeine spätere Anhebung des Prüfungsniveaus auf hinreichende SicherheitErmächtigung der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte über Prüfungsstandards zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit bis zum 1. Juli 2027 (Artikel 26a Abs. 3 und 48a Abs. 2 AbschlussprüferRL n.F.) |
| Überprüfung der EU-Vorschriften (Artikel 3 Abs. 4 Substance Proposal) |
| <ul style="list-style-type: none">Die EU-Kommission soll dem EU-Parlament bis zum 30. April 2029 einen Bericht vorlegen, wie viele Unternehmen den freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden (Artikel 6 Abs. 1 CSRD n.F.). |

- Die EU-Kommission soll dem EU-Parlament bis zum 30. April 2031 einen Bericht vorlegen, ob die Schwellen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gesenkt werden sollen, um mehr Unternehmen zu verpflichten (Artikel 6 Abs. 1 CSRD n.F.).

Zeitlicher Anwendungsbereich (Artikel 3 Abs. 1 bis 3 Substance Proposal)

Diese Vorschrift zum zeitlichen Anwendungsbereich ist im Kontext der Stop-the-Clock-RL zu sehen, nach der die Unternehmen der (nach aktuellem EU-Recht) Welle 2 für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden und deren EU-Vorschriften vor der Umsetzung des Substance Proposals in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollten (was in Deutschland nicht der Fall ist).

Dies bedeutet:

- Die EU-Kommission intendiert, die bisherige Differenzierung der Unternehmen in verschiedene Wellen aufzuheben.
- **Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, entsprechende Mutterunternehmen von Gruppen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen** im Geschäftsjahr werden für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Für sie gelten (weiterhin) bestimmte Übergangsvorschriften, insb. bzgl. Angaben zur Wertschöpfungskette. Weitergehende Erleichterungen wurden mit dem delegierten Rechtsakt zum Quick Fix (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416) zur Änderung des ESRS Set 1 eingeführt und sollen mit der aktuellen ESRS-Überarbeitung eintreten.
- Unternehmen der (aktuellen) Welle 1 (große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern) sind grundsätzlich für bis zum 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre weiterhin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. den bis dahin unverändert geltenden ESRS Set 1 verpflichtet. Es gibt ein **Mitgliedstaatenwahlrecht** solche Unternehmen der Welle 1 von der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befreien, die **nicht** mehr als 1.000 Mitarbeiter und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen im Geschäftsjahr vorweisen (Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 5 CSRD n.F.; vgl. ErwG 18a und 19a Substance Proposal).
- Für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre gilt dann der neu definierte Anwendungsbereich (Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Euro Nettoumsatzerlösen, eine Kapitalmarktorientierung ist nicht mehr relevant).

Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten (Artikel 5 Substance Proposal)

- spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Substance Proposals

Beitrag des DRSC

Das DRSC ist vom BMJV als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt.

Am 31. Januar 2025 veröffentlichte das DRSC ein [Positionspapier](#) mit Vorschlägen zur Omnibus-Initiative. Dazu hatte die Strategie-AG des DRSC-Verwaltungsrates unter Heranziehung von Diskussionsergebnissen des Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung über Vorschläge zur Verbesserung der CSRD beraten.

Am 18. September 2025 führte das DRSC gemeinsam mit EFRAG eine öffentlichen [Diskussionsveranstaltung](#) zur ESRS-Überarbeitung durch. Am 29. September 2025 übermittelte das DRSC der EFRAG eine [Stellungnahme](#) zu den [ESRS-Konsultationsentwürfen](#) und seit Mitte 2025 machte das DRSC in einer Vielzahl von Briefen an EFRAG auf wichtige Themen bei der ESRS-Überarbeitung (u.a. Wesentlichkeitskonzept, Reduktion von Datenpunkten, Anticipated Financial Effects) aufmerksam. Im November 2025 veröffentlichte das DRSC zusammen mit Deloitte die [Studie](#) „Die Praxis der

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS (Eine Analyse von DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024)“. Am 9. Dezember 2025 führte das DRSC gemeinsam mit EFRAG eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zur Übergabe der [fachlichen Empfehlung](#) zur ESRS-Überarbeitung an die EU-Kommission durch.

Am 26. März 2025 übermittelte das DRSC der EU-Kommission eine [Stellungnahme](#) zur [Konsultation](#) eines delegierten Rechtsaktes zur TaxonomieVO. Zudem übermittelte das DRSC der EU-Kommission am 5. Dezember 2025 eine [Eingabe](#) mit Vorschlägen zur Vereinfachung der technischen Bewertungskriterien zur TaxonomieVO.

Am 31. März 2025 übermittelte das DRSC der ESMA eine [Stellungnahme](#) zur [Konsultation](#) der Änderung des Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) der ESEF-VO im Hinblick auf die maschinenlesbare Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben.

Das DRSC hat am 18. Dezember 2025 das [Briefing Paper „Zwischen praktischer Umsetzung und regulatorischer Unsicherheit“](#) veröffentlicht. Darin wird der aktuelle Stand der Arbeiten des DRSC an DRS 20 sowie am DRS zur Berichterstattung über immaterielle Werte im Lagebericht dargestellt.

Ansprechpartner

Georg Lanfermann
Präsident
lanfermann@drsc.de

Dr. Marco Liepe
Projektmanager
liepe@drsc.de

Dr. Denny Kutter
Projektmanager
kutter@drsc.de